Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1935-1936)
Heft: 5

Artikel: Die Erhaltung der sprachlich kulturellen Italianità der Südschweiz
Autor: Giacometti, Z.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759243

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Folge, 3. Jahrgang September 1935 Heft 5

Die Erhaltung der sprachlich kulturellen Italianità der Südschweiz

Ein brennendes Problem der Bundespolitik

von Z. Giacometti

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht
an der Universität Zürich

In seiner inhaltsreichen, sehr aktuellen Schrift «Der Irredentismus und die Schweiz» unterscheidet I. Brosi zwei Phasen des italienisch-schweizerischen Irredentismus. Bis nach dem Weltkrieg habe der nach der italienischen Schweiz trachtende und der von der Schweiz wegstrebende Irredentismus eine Hypothese gebildet; seit dem Jahre 1920 sei er hingegen zur Wirklichkeit geworden. Die letzte Feststellung ist zweifellos richtig. Auf schweizerischer Seite wurde der Irredentismus seit 1920 von der «Adula» sowie von den sogenannten Jungtessinern und Jungadulanern vertreten. In eingehender Analyse hat Brosi die Entstehung, die Ideen, die Personen, die Zellen des auf einen kleinen Kreis von Tessinern beschränkten Adulanismus aufgezeigt. Auf italienischer Seite ist die irredentistische Idee gegenüber der Schweiz, wie Brosi unter Vorlegung von vielem Material nachweist, in der Nachkriegszeit von Faschisten auf ihre Fahne geschrieben worden. Es handelt sich hier natürlich nicht um das Postulat einer Erlösung der italienischen Schweiz im ursprünglichen Sinne des Irredentismus, wie dies zum Beispiel beim Trentino der Fall war. Denn der Tessin ist ein Freistaat im Verbande der Eidgenossenschaft. Der neue italienische Irredentismus beruht vorab auf kulturellen, strategischen Gründen. Der Tessin wird erstrebt, weil seine zunehmende Germanisierung eine Gefahr für Italien darstelle. Berühmt und symptomatisch erscheint in dieser Hinsicht die Kammerrede Mussolinis vom Juni 1921, in der die große Gefahr der Verdeutschung des Tessins für Italien betont und vom Gotthard gesagt wird, daß er als natürliche und sichere Grenze

Italiens eine Aspiration Italiens bleibe. Als verantwortlicher Staatsmann ist aber Mussolini sofort nach der Ergreifung der Macht im Herbst 1922 von dieser Irredenta gegenüber der Schweiz sichtlich abgerückt. Er hat den Satz ausgesprochen, daß für die italienische Regierung eine Tessinerfrage nicht bestehe und hat die irredentistische Agitation in Faschistenkreisen gebremst. Diese Linie hat das offizielle Italien seither denn auch eingehalten. Als Ausdruck hiefür erscheint vor allem der Schiedsgerichtsvertrag zwischen Italien und der Schweiz von 1924 und dessen Verlängerung von 1934.

Trotzdem darf man sich keinen Illusionen hingeben. Der Irredentismus ist nicht tot. Er hat lediglich den Forderungen der Realpolitik weichen müssen, bildet doch die Schweiz mit ihrer Neutralität für Italien eine sichere Rückendeckung im Norden. Die irredentistische Idee gegenüber der Schweiz ist latent in gewissen italienischen Kreisen immer vorhanden. Dies zeigen die Kampagnen wegen der Verdeutschungsgefahr des Tessins, die die italienische Presse in bestimmten zeitlichen Intervallen stets erneut wiederholt. Dies zeigt auch der Wiederhall, den die Adulakreise in Italien gefunden haben sollen. Der Irredentismus kann daher bei veränderten Verhältnissen, so wenn die politische Konstellation in Europa sich einmal ändert, so wenn dereinst in Italien neue Männer ans Ruder kommen werden, wieder hell aufflammen. Worte und Menschen vergehen, die Ideen aber bleiben. Es folgt aus dem Wesen des Nationalismus, dessen Lebenszweck vorab in der Ausdehnung der politischen Grenzen bis zu den Sprachgrenzen, ja bis zu den Wasserscheidegrenzen liegt, daß die irredentistische Idee nicht untergehen kann. Dieses Ziel wird der Nationalismus besonders dann nicht aus den Augen verlieren, wenn die Bedingungen nach außen zu dessen Erreichung es nicht von vorneherein als aussichtslos erscheinen lassen. Diese Bedingungen liegen aber in unserem Falle angesichts der geographischen Lage des Tessins und der relativen Kleinheit der Schweiz sicher nicht ungünstig.

Mit solchen Möglichkeiten wird daher die Schweiz immer zu rechnen haben. Sie hat somit dieser Tatsache fest ins Auge zu schauen und mit vorbeugenden Mitteln eventuelle irredentistische Bewegungen abzuwehren.

Welches sind diese vorbeugenden Mittel?

Bei den periodisch immer wieder einsetzenden Kampagnen italienischer Zeitungen wegen der Gefährdung der Italianität des Tes-

sins sollte die Schweizerpresse nicht materiell auf solche Beschwerden eintreten und sie zu entkräften versuchen. Denn dadurch gibt man indirekt einen Anspruch Italiens auf die Erhaltung der Italianität des Tessins zu und schwächt damit die eigene Position von Fall zu Fall immer mehr ab. Die Schweizerzeitungen müssen daher in solchen Fällen mehr einen formalen Standpunkt einnehmen, die Berechtigung Italiens zur Teilnahme am Schicksal der Italianität des Tessins bestreiten und als unzulässige Einmischung in innerschweizerische Angelegenheiten scharf zurückweisen. Nostra res agitur.

Weiter dürfen in Zukunft defätistische und irredentistische Presseerzeugnisse von Anfang an nicht geduldet werden. Ist ja die Pressfreiheit nur unter Vorbehalt des öffentlichen Interesses gewährleistet. Es sollte also nicht mehr vorkommen dürfen, daß Blätter wie die Adula j a h r z e h n t e l a n g u n g e s t ö r t die Eidgenossenschaft verächtlich machen, bei einer fremden Macht falsche Vorstellungen über die Einstellung des Tessins zum Bunde erwecken und damit vielleicht im Auslande die irredentistischen Ideen neu anfachen. Es sollte in Zukunft nicht mehr möglich sein, daß Schweizer J a h r e h i n d u r c h ungehindert landesverräterische Umtriebe mit dem Auslande pflegen können. Daß es sich im Falle der Adulaleute so verhielt, pfiffen im Tessin die Spatzen längst von den Dächern. Die Langmütigkeit der Bundesbehörden hat wahrlich lange genug gewährt. Man mag dieses Verhalten als Zeichen der Stärke deuten, man kann darin aber auch einen Beweis von Schwäche erblicken.

Es handelt sich bei solchen Vorkehren aber nur um Palliativmittel. Darüber hinaus gilt es, will man nicht eines Tages Überraschungen erleben, das Übel an der Wurzel zu fassen. Es gilt, dahin zu wirken, daß die ausländische Irredenta keinen begründeten Vorwand mehr zur Einmischung in schweizerische Angelegenheiten findet. Es gilt, mit anderen Worten, die sprachlich kulturelle Italianità des Tessins für alle Zeit sicherzustellen.

Man mag über die drohende Germanisierung des Tessins übertriebene Vorstellungen hegen. Eine gewisse immer mehr zunehmende Verdeutschung dieses Kantons ist aber für jeden objektiven Beobachter eine Tatsache, an der nicht gerüttelt werden kann. Darüber ist man im Tessin einer Meinung. Dieser begonnene Germanisierungsprozeß erfolgt durch die Einwanderung aus dem Norden, vor allem aus der deutschen Schweiz. Die Deutschschweizer ver-

mögen sich im Tessin vielfach nicht genügend zu assimilieren. Sie gründen eigene Schulen — haben ja sogar die Bundesbahnen bis vor kurzem im Tessin deutschsprachige Schulen für ihr Personal unterhalten — eigene Vereine; so wurde kürzlich in Locarno von deutschsprechenden Industriellen, Kaufleuten und Handwerkern ein Gewerbeverein gegründet. Die Deutschschweizer bilden somit im Tessin gewissermaßen besondere Kolonien. Dies geht weit über das Maß der in Fremdenzentren üblichen Überfremdung hinaus. Gewiss erscheint die Zahl der Deutschschweizer im Tessin im Verhältnis zur Bevölkerungszahl des Kantons relativ klein; sie beträgt 8000—10 000 Personen. Was aber dabei schwer ins Gewicht fällt, ist die Tatsache, daß mit der Immigration von Norden zugleich auch eine wirtschaftliche Durchdringung des Landes durch Deutschschweizer Hand in Hand geht. Diese werden je länger je mehr zu wichtigen Faktoren im wirtschaftlichen Organismus des Kantons unter Verdrängung der Tessiner. Damit wird die wirtschaftliche Situation der Einheimischen, die bereits infolge der geographischen Lage des Kantons und der Wirtschaftspolitik des Bundes, die darauf zu wenig Rücksicht nimmt — wie lange ist es gegangen bis zur Beseitigung der Gebirgszuschläge der Gotthardbahn — eine prekäre ist, noch verschlimmert. Diese Erscheinung der wirtschaftlichen Durchdringung des Tessins bildet den Gegenstand einer aufschlussreichen Eingabe der Tessiner Handelskammer an die Kantonsregierung vom April 1935. Die Tatsache der wirtschaftlichen Durchdringung von Norden sowie der weitere Umstand, daß die nichtgewerbetreibenden Deutschschweizer im Tessin sich im allgemeinen in ökonomisch gehobener Stellung befinden, bedeutet aber, daß die Deutschschweizer daselbst eine bedeutende wirtschaftliche Macht darstellen. Als ökonomische Oberschicht können sie die sprachliche und kulturelle Struktur des Landes naturgemäß in viel höherem Maße beeinflussen, als es ihrer Zahl eigentlich entsprechen würde. Daraus erklärt sich, daß die in gewissem Sinne drohende Verdeutschung des Tessins viel augenfälliger in Erscheinung tritt als es eigentlich nach der Zahl der dort ansässigen Deutschschweizer der Fall sein sollte. Daraus erklärt sich weiter auch die relativ schwere Assimilierbarkeit der Deutschsprechenden im Tessin.

Dieser angebrochene Germanisierungsprozeß muß zum Stillstande gebracht werden, soll der Tessin seinen italienischen Cha-

rakter nicht immer mehr verlieren. Die Geschichte kennt viele Beispiele solcher allmählicher Verschiebungen der sprachlichen und kulturellen Grenzen durch Einwanderung. Wie kann nun dieser Gefährdung der sprachlich kulturellen Italianität des Tessins erfolgreich entgegengewirkt werden?

Mit schönen Leitartikeln und frommen Wünschen, wie sie in dieser Frage an der Tagesordnung sind, ist es nicht getan. Auch genügt es nicht, auf den guten Willen der Deutschsprechenden im Tessin zur Anpassung abzustellen. Es ist ja menschlich verständlich, wenn man sich nicht assimilieren kann. Nur der Bund kann hier wirksam helfen. Die Eidgenossenschaft muß aus der Passivität, die sie leider gegenüber diesem Problem im allgemeinen bis heute bewiesen hat, heraustreten und energisch Abhilfe schaffen. Die Bundesbehörden haben bisher die Tessinerfrage viel zu formal, in viel zu wenig grundsätzlicher Weise behandelt und den Tessin lediglich als einen der 25 Kantone betrachtet. Der Tessin ist aber zusammen mit den ennetbirgischen Tälern Graubündens mehr als ein Kanton; er stellt einen der vier Sprachstämme dar, aus denen sich die Eidgenossenschaft zusammensetzt. Erklärt ja Art. 116 der Bundesverfassung die italienische Sprache als Nationalsprache des Bundes. Es ist daher die heilige Pflicht der Eidgenossenschaft, für die ungeschmälerte Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Italianität der Südschweiz zu sorgen. Es geht ja um die Existenz des Bundes selber. Denn indem man einen Sprachstamm beengt, rüttelt man an den Grundlagen der Eidgenossenschaft.

Die durch den Bund zu erfolgende Abwehr der allmählich drohenden Verdeutschung des Tessins kann nun meines Erachtens, soll eine Lösung des Problems wirklich erzielt werden, nur in einer Abstoppung der Einwanderung und der wirtschaftlichen Durchdringung des Kantons bestehen. Dies leuchtet wohl ohne weiteres ein. Einer durch Immigration bewirkten allmählichen Bedrohung der Sprache und Kultur eines Landes kann lediglich durch Eindämmung dieser Einwanderung wirksam entgegengetreten werden, denn ein Übel kann erfolgreich nur in seinen Ursachen, nicht in seinen Symptomen bekämpft werden. Die Eidgenossenschaft sollte darum auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung ein besonderes Statut für den Tessin schaffen. Darin wäre eine Beschränkung ein-

zelner Freiheitsrechte in dem Sinne vorzusehen, das die Regelung der Niederlassung und der gewerblichen Tätigkeit von Nichttessinern im Tessin für die Zukunft dem Kanton Tessin überlassen würde. Dieser sollte zum Beispiel die Gewerbeausübung von einem Bedürfnisnachweis abhängig machen können. Weiter wäre in diesem Statut zum Zwecke der Assimilierung solcher Personen, denen der Kanton die Niederlassung erteilen will, die Möglichkeit eines Verbotes von deutschsprachigen Schulen und Vereinen ins Auge zu fassen. Ebenso sollten die Aufschriften in fremden Sprachen ausser in Verkehrszentren verboten werden können. Auf diese Weise würde, was sehr wichtig ist, dem Tessin selber der Schutz seiner sprachlichen und kulturellen Italianität überlassen; der Bund müsste ihm nur die hiezu notwendigen, heute noch fehlenden Waffen zur Verfügung stellen. Es hätten einfach die Bundesschranken, die einer wirksamen Beschirmung der sprachlichen und kulturellen Italianität des Tessins entgegenstehen, wegzufallen. Gewiß mag eine solche Regelung auf den ersten Blick etwas stossend erscheinen, die ungleiche Behandlung von Schweizern den besten Traditionen des Landes widersprechen. Was aber tun? Andere taugliche Mittel, die dem allmählich drohenden Germanisierungsprozeß auf die Dauer Einhalt zu tun vermöchten, bestehen meines Erachtens nicht. Darum müssen die Miteidgenossen dieses Opfer willig auf sich nehmen, sollen nicht die Tessiner dereinst in einen schweren Gewissenskonflikt zwischen ihrer angestammten, sprachlich kulturellen Italianität einerseits und ihrem Schweizertum andererseits hineingetrieben werden. Es geht um die Existenz eines Sprachstammes der Eidgenossenschaft und damit ja letzten Endes vielleicht um diese selber, es geht also um viel höhere Güter als einzelne Freiheitsrechte es sind.

Darüber hinaus sollte der Bund in diesem Statut die besondere geographische Lage und die daraus folgende ökonomische Isolierung des Tessins besser berücksichtigen und diesem Landesteil in großzügiger Weise Vergünstigungen auf dem Gebiete der Eisenbahntarife, des Zoll-, des Subventionswesens usw. einräumen.

Der Eidgenossenschaft liegt es sodann ob, auch nach einer andern Richtung hin dem italienischen Sprachstamm großzügig beizustehen. Der Tessin befindet sich bezüglich des Schulwesens im

Verhältnis zum deutschen und französischen Sprachteil in einer kulturellen Minderstellung. Er besitzt zwar ein vorzügliches Primar-, Sekundar- und Mittelschulwesen. Hingegen verunmöglichen die relativ geringe Bevölkerungszahl sowie die finanzielle Lage die Gründung und den Unterhalt einer eigenen Universität. Der Tessiner akademischen Jugend ist somit versagt, ihre wissenschaftliche Ausbildung auf einer schweizerischen Universität in italienischer Sprache zu erhalten. Ihre Muttersprache ist also für ein Hochschulstudium in der Schweiz ausgeschaltet. Bis auf den heutigen Tag müssen denn die Tessiner Studenten ihr wissenschaftliches Rüstzeug auf einer deutschschweizerischen oder westschweizerischen Hochschule holen oder aber ihren Studien in Italien oder sonst im Auslande obliegen. Diese Minderstellung müssen dabei vor allem die Rechtsstudenten empfinden; kommt doch für sie, besonders seit der Einführung des Zivilgesetzbuches, zu der Unmöglichkeit, ihre Studien auf einer italienisch sprechenden Universität unseres Landes zu absolvieren, noch der weitere Umstand hinzu, daß ihnen ein abschließendes Studium in ihrer Muttersprache auch in Italien untersagt ist; denn die Tessiner Rechtsstudenten sind für die wichtigsten Partien ihrer Studien, nämlich für die Vorlesungen über schweizerisches Recht, auf die einheimischen Universitäten angewiesen. Das Rechtsstudium in einer fremden Sprache, insbesondere in der deutschen Sprache, ist aber naturgemäß keine leichte Sache; der Tessiner Student muß hier schwere Opfer bringen.

Es wäre nun vorab die Pflicht des Bundes, Mittel und Wege zu finden, dieses kulturelle Problem einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Es geschah aber leider bisher nichts. Die Tessiner Studenten wurden gewissermaßen sich selber überlassen. Wohl hat der Kanton Bern, in richtiger Erkenntnis der Sachlage, an seiner Hochschule ein Extraordinariat für Tessinisches Recht geschaffen. Doch kann die Abhaltung einiger italienischer Vorlesungen an einer anderssprachigen Universität natürlich keine endgültige Lösung des Problems bedeuten. Ja, der Bund hat die Aufgabe der Ausbildung der Tessiner Juristen in gewissem Sinne Italien überlassen. Bekanntlich wurde vor etlichen Jahren von der italienischen Regierung an der Universität Pavia ein Lehrstuhl für schweizerisches Privatrecht errichtet. Welche paradoxe Lage! Italien, das sich über die Bedrohung der Italianität des Tessins beschwert, schafft

eine Gelegenheit für die Ausbildung der Tessiner akademischen Jugend, der künftigen Führerin des Volkes, im schweizerischen Recht, weil die Eidgenossenschaft ihr diese Ausbildung in italienischer Sprache nicht zu bieten vermag. Mit einer solchen Passivität arbeitet der Bund direkt den irredentistischen Bestrebungen im In- und Ausland in die Hände. Gehört doch, wie aus den anläßlich der Aufhebung der Adula beschlagnahmten Akten hervorgehen soll, zu einem der vornehmsten Ziele der Adulakreise, die Tessiner Studenten nach italienischen Hochschulen zu ziehen. Es ist zu hoffen, daß die Adulaaffäre dem Bunde auch nach dieser Richtung die Augen öffne und er die Pflicht erkenne, die seiner harrt, die Pflicht zur Errichtung einer italienischen Universität oder in allererster Linie wenigstens zur Gründung einer Rechtsschule in italienischer Sprache. Dabei sollte es aber durchaus nicht die Bewandtnis haben, daß die Tessiner Rechtsstudenten ihre ganzen Studien daselbst zu absolvieren hätten. Im Gegenteil, sie sollen auch in Zukunft, gleich wie ihre schweizerischen Studiengenossen jenseits der Alpen, deutsche und französische Universitäten besuchen, im deutschen oder französischen Sprachteil studieren oder aber im Auslande, so insbesondere in Italien ihren Studien obliegen. An der Quelle ihrer großen angestammten Kultur schöpfend, werden sie der engen Heimat nachher Kräfte zuführen können, die eine geistige Bereicherung für das ganze Land bedeuten. Die zu errichtende Rechtsschule soll den Söhnen des Tessins nur die Möglichkeit bieten, ihr heimatliches Recht in der Muttersprache zu studieren ohne Abhängigkeit vom Auslande. Auf diese Weise wird der Eidgenossenschaft nicht mehr wie bisher der berechtigte Vorwurf gemacht werden können, sie vermöge die kulturellen Bedürfnisse einer sprachlichen und kulturellen Minderheit unseres Landes nicht zu befriedigen, so daß sich diese an das gleichsprachige Ausland anlehnen müsse — eine Anlehnung, die unserem Lande einmal vielleicht zum Unheile gereichen könnte.

Trotz der Garantie des Art. 116 der Bundesverfassung kommt den drei Nationalsprachen bei den Bundesbehörden tatsächlich nicht die gleiche Bedeutung zu: diese richtet sich vielmehr nach derjenigen des betreffenden Sprachstammes; die Bedeutung des Sprachteiles wird aber naturgemäß durch die Zahl der ihm angehörenden Individuen bestimmt. Damit besteht die Gleichberechtigung der drei Nationalsprachen faktisch nicht. So werden die Bundesgesetze und

allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse nur ausnahmsweise auch in italienischer Sprache beschlossen. Ebenso erfolgt die Abfassung der Protokolle der eidgenössischen Räte lediglich in deutscher und französischer Sprache, und das gleiche gilt auch bezüglich der Kommissionsreferate in der Bundesversammlung. Weiter erscheint das italienische Bundesblatt nur in verkürzter Form usw. Um der Idee der Gleichberechtigung der drei Nationalsprachen willen wäre die Beseitigung dieser capitis deminutio des Italienischen, mag sie auch durch praktische Erwägungen gerechtfertigt sein, zu wünschen. Ebenso sollte die bundesrätliche Maturitätsverordnung der italienischen Nationalsprache den Vortritt vor dem Englischen einräumen, was bis jetzt nicht der Fall ist.

Ähnlich und wiederum etwas anders stellen sich diese Probleme mit Bezug auf die italienischsprechenden Täler Graubündens dar. Die dem Tessin analoge geographische Lage bedingt mutatis mutandis auch eine ähnliche wirtschaftliche Isolierung und damit prekäre ökonomische Situation dieser Gegenden. Etwas verschieden vom Tessin hingegen ist die Stellung der sprachlich kulturellen Italianität dieser Täler. Diese erscheint wesentlich ungünstiger als im Kanton Tessin. Dies nicht etwa infolge einer Immigration, die hier kaum besteht, sondern wegen der Tatsache, daß diese Talschaften im Gegensatz zum Tessin, der ein eigener Staat ist, lediglich eine kleine Minderheit eines anderssprachigen Kantons bilden, mit all den Nachteilen, die daraus fließen. Hier besteht nicht nur ein Hochschul-, sondern auch ein Mittelschulproblem, da die bündnerischen Mittelschulen mit Ausnahme der italienischen Abteilung des Lehrerseminars deutschsprachig sind. Dieser Umstand färbt wiederum auf die Sekundarschulen dieser Talschaften ab, indem das Deutsche auf Kosten der italienischen Muttersprache eine zu große Berücksichtigung findet. Naturgemäß sind daher die Italienischbündner, die deutschsprachige Mittelschulen, auf die sie ja in ihrem Heimatkanton angewiesen sind, absolvieren, für ihre angestammte Italianität mehr oder weniger verloren. Eine vor etlichen Jahren gegründete Gesellschaft, die Pro Grigioni Italiano, ist eifrig bemüht, die sprachlich kulturelle Italianität dieser ennetbirgischen Täler Graubündens zu wahren und ihre Lage zu bessern.